

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Sehr geehrte Eltern!

Der diesjährige Schuljahresabschluss ist in vielerlei Hinsicht anders als sonst. Auch die Aufstiegsberechtigungen sind gänzlich anders. Um hier einen - hoffentlich verständlichen - Überblick zu bieten, sind die einzelnen Fälle zusammengefasst. Diese beziehen sich vor allem auf **Zeugnisse mit negativen Noten**. Beachten Sie bitte, dass diese Informationen nur für das heurige Schuljahr gelten!

Fall 1: genau ein Nicht genügend:

In diesem Fall steigt die Schülerin/der Schüler **jedenfalls** auf. Es ist keine Zustimmung der Klassenkonferenz notwendig. (Die Aufstiegsberechtigung gilt auch für den Fall, dass zB im Vorjahr in diesem Gegenstand die „Aufstiegsklausel“ gegeben wurde.)

Die Schülerin/der Schüler darf im Herbst zur **Wiederholungsprüfung** antreten.

Fall 2: genau zwei Nicht genügend:

In diesem Fall kann die **Klassenkonferenz** unter bestimmten Voraussetzungen beschließen, dass die Schülerin/der Schüler trotz der beiden negativen Noten in die nächsthöhere Klasse aufsteigen darf.

- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn aufsteigen, bekommen Sie nach der Konferenz am Dienstag, 30. Juni 2020, keinen Brief zugeschickt.
- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn **nicht** aufsteigen, wird Ihnen nach der Konferenz am Dienstag, 30. Juni 2020, eine Entscheidung per RSb-Brief zugeschickt.

Unabhängig vom Konferenzbeschluss darf die Schülerin/der Schüler im Herbst jedenfalls zu zwei **Wiederholungsprüfungen** antreten. Zumindest eine positiv absolvierte Wiederholungsprüfung bewirkt ein Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe.

Fall 3: mehr als zwei Nicht genügend:

Auch in diesem Fall kann die **Klassenkonferenz** unter bestimmten Voraussetzungen beschließen, dass die Schülerin/der Schüler trotz der negativen Noten in die nächsthöhere Klasse aufsteigen darf.

- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn aufsteigen, bekommen Sie nach der Konferenz am Dienstag, 30. Juni 2020, keinen Brief zugeschickt.
- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn **nicht** aufsteigen, wird Ihnen nach der Konferenz am Dienstag, 30. Juni 2020, eine Entscheidung per RSb-Brief zugeschickt.

Unabhängig vom Konferenzbeschluss darf die Schülerin/der Schüler im Herbst jedenfalls zu zwei **Wiederholungsprüfungen** antreten.

Bitte beachten Sie, dass Sie am Abend des Konferenztages (Dienstag, 30. Juni 2020) per E-Mail darüber informiert werden, welche Gegenstände mit **Nicht genügend** beurteilt sind.



Mit dieser E-Mail werden Sie auch ein Anmeldeformular zugeschickt bekommen. Melden Sie uns bitte unbedingt **bis spätestens Mittwoch, 1. Juli 2020, 12:00 Uhr**, in welchen beiden Gegenständen Ihre Tochter/Ihr Sohn zu den Wiederholungsprüfungen antreten wird. Diese Wahl ist verbindlich und kann nicht mehr geändert werden.

Ohne diese Angabe kann kein Zeugnis für das aktuelle Schuljahr ausgestellt werden.

Formale Hinweise:

- Alle oben genannten Fälle setzen voraus, dass sämtliche Gegenstände beurteilt wurden.
- Eine erteilte Aufstiegsberechtigung gilt nur für die nächsthöhere Stufe innerhalb des Schultyps AHS.
- Wechselt eine Schülerin/ein Schüler die Schule, dann gelten dort die normalen Aufnahmekriterien. Eine Schülerin/ein Schüler mit einem Nicht genügend wird an der neuen Schule nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

Auch im Fall einer Aufstiegsberechtigung ist die Ablegung der Wiederholungsprüfung jedenfalls zu empfehlen, weil bei positiver Ablegung im Folgejahr wiederum eine „Aufstiegsklausel“ möglich wäre.

Tritt Ihre Tochter/Ihr Sohn zu Wiederholungsprüfungen an, so hat nach den Prüfungen je nach Ergebnis wiederum die Klassenkonferenz über eine allfällige Aufstiegsberechtigung zu entscheiden.

Hat Ihre Tochter/Ihr Sohn zB nach den Wiederholungsprüfungen nur mehr ein Nicht genügend, so darf sie/er jedenfalls aufsteigen (siehe Fall 1).



Auf Grund der engen Terminvorgaben kann die Planung der Wiederholungsprüfungen unter Umständen nicht bis zum Zeugnistag abgeschlossen sein. Rechnen Sie bitte damit, dass Sie den Termin im Laufe der ersten Ferienwoche per E-Mail und als RSb-Brief erhalten werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, die Schule zu kontaktieren.

Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen:

- *208. Verordnung*: Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO)
- *248. Verordnung*: Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO)

Die letzte Woche plus Zeugnisverteilung

Der Schichtbetrieb in zwei Gruppen pro Klasse wird bis Ende des Schuljahres fortgesetzt (außer am 3. Juli, da kommen die Klassen ein letztes Mal in ursprünglicher Konstellation zusammen). Aus diesem Grunde bleibt auch der Unterricht laut Stundenplan nahezu unverändert bis zum Zeugnistag bestehen. Größere Exkursionen oder Ausflüge und Wandertage oder unser Sportfest wird es heuer leider nicht mehr geben.

Folgende Änderungen (abweichend vom Stundenplan) bitte ich, zur Kenntnis zu nehmen:

- Am **Dienstag, 30. Juni**, endet der Unterricht aufgrund der nachfolgenden Beurteilungskonferenzen schon um 11:45 Uhr. Die Betreuung bleibt aufrecht.
- Am **Freitag, 3. Juli**, kommen **alle** Schülerinnen und Schüler zur Zeugnisverteilung in die Schule (ohne Klassenteilung). Der Schlussgottesdienst muss heuer leider entfallen.
 - Die **Unterstufe** bekommt ihre Jahreszeugnisse **um 9:00 Uhr**,
 - die **Oberstufe um 10:00 Uhr**.

Zum Schulschluss werde ich noch einen Elternbrief mit den voraussichtlichen Terminen für das nächste Schuljahr aussenden. Bis dahin wünsche ich eine gute und gesunde Zeit und verbleibe

mit lieben Grüßen

Mag. Johannes Bauer

Direktor